

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**7. Kammer**  
**Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

Müller Kühn Rechtsanwälte  
 Uferstraße 21  
 04105 Leipzig

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
 7 L 4443/17.F

Dienststellen-Nr. 0322  
 Ihr Zeichen DrKB/KÜ 66/17  
 Durchwahl (069) 1367 - 6062  
 Datum 13.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren  
 ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft u. a. ./ Stadt Frankfurt am Main

erhalten Sie anliegende Entscheidung(en) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll  
 Auf Anordnung

*Fricke*  
 Justizbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Verfahrensstand als automatisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind (Name, Vorname der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Staatsangehörigkeit der antragstellenden Partei, Anschrift der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Gegenstand des Verfahrens, Geschäftsnummer, Tag des Eingangs, Tag der Entscheidung, Art der Erledigung, Angaben über Rechtsmittel und Verfahren in der Rechtsmittelinstanz). Die Dauer der Aufbewahrung der Register bestimmt sich nach der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Aufbewahrungsvorschriften.

Hausanschrift  
 Adalbertstraße 18  
 60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069-1367-01  
 Telefax: 069-132761-8535  
 Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>

Sprechzeiten  
 Montags bis Freitags 9:00 - 12:00

Westbahnhof

S3, S4, S5, S6

Linie 36

Linie 16

Linie U4, U6 und U7

Aktenzeichen: 7 L 4443/17.F

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Frank Bsirske u. a., vertreten, durch den Leiter des ver.di Landesbezirks Hessen J. Bothner, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77, 60329 Frankfurt am Main,

2. des KAB Diözesanverband Limburg e.V., vertr.dch.d.KAB-Diözesanvorstand, Thomas Diekmann, u.d.Diözesanpräsident, Pfr. Walter Henkes, Rossmarkt 12, 65549 Limburg an der Lahn,

Antragsteller,

bevollmächtigt

zu 1-2: Müller Kühn Rechtsanwälte,  
Uferstraße 21, 04105 Leipzig, - DrKü/Kü 66/17 -

gegen

die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Oberbürgermeister - Rechtsamt -, Rechtsreferat Ordnungsverwaltung (30.13), Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, - 30.2 - ver.di/HLöG-Vfg 15.10.2017 -

Antragsgegnerin,

wegen Hessisches Ladenöffnungsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 7. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Burkholz als Vorsitzenden,  
Richter am VG Dr. Petzold,  
Richterin Dr. Siems-Christmann

am 13. Juli 2017 beschlossen:

- 2 -

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 26.05.2017 gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz vom 16.02.2017, bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 28.02.2017, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.05.2017 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

## GRÜNDE

Der Antrag der Antragsteller ist gemäß § 88 VwGO sinngemäß dahingehend zu verstehen, dass sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der zwischenzeitlich erhobenen Klage (7 K 4981/17.F) begehren und nicht des Widerspruchs, wie in der Antragschrift genannt, den die Antragsgegnerin bereits mit Widerspruchsbescheid vom 03.05.2017 zurückgewiesen hat.

Der Antrag ist zunächst nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Er richtet sich gegen die Vollziehung der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 16.02.2017, bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 28.02.2017, (Bl. 16 ff. des Verwaltungsvorgangs, Beiakte I) mit der die Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Frankfurt am Main für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden anlässlich der vom 11. bis zum 15.10.2017 auf dem Messegelände in Frankfurt am Main stattfindenden Frankfurter Buchmesse 2017 am Sonntag, dem 15.10.2017, in der Zeit von 13.00 Uhr – 19.00 Uhr gestattet wurde. Gemäß Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist das räumliche Gebiet, in dem an dem Sonntag die Läden ausnahmsweise öffnen dürfen, auf die Stadtteile innerhalb des Inneren Anlagenrings (Innenstadt und Altstadt), das Bahnhofsviertel sowie auf Teile von Bockenheim, Gallus und dem Gutleutviertel, wie aus einem der Allgemeinverfügung beigefügten Lageplan ersichtlich, beschränkt (siehe Bl. 21 bis 23 des Verwaltungsvorgangs, Beiakte I). Von der Ladenöffnung ausgeschlossen sind zudem nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung die Handelszweige Kraftfahrzeughandel einschließlich Handel mit motorisierten Wasser-Fahrzeugen, Baustoffhandel und Einzelhandel mit Baubedarf, Möbelhandel, Rohstoff- und Brennstoffhandel sowie Handelsvermittlung in den genannten Handelszweigen. Den gegen die Allgemeinverfügung am 15.03.2017 erhobenen Widerspruch wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 03.05.2017 zurück. Der am 26.05.2017 fristgemäß erhobenen Klage fehlt die aufschiebende Wirkung, da die Antragsgegnerin mit Ziffer 6 der Verfügung vom 16.02.2017 den Sofortvollzug angeordnet hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

- 3 -

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin sind die Antragsteller antragsbefugt. Die Antragstellerin zu 1) kann sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Trägerin des Grundrechts aus Art. 9 Abs. 3 GG und Art. 36 Abs. 1 der Hessischen Verfassung („HV“) auf den Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 139 Weimarer Rechtsverfassung („WRV“) sowie nach Art. 31 Satz 2 HV berufen (vgl.: BVerwG, Urteil vom 26.11.2014, - 6 CN 1.13 -; HessVGH, Beschluss vom 03.04.2014, - 8 B 602/14 -, beides juris). Das Gleiche gilt für den Antragsteller zu 2) als Verein der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, der zusätzlich noch Träger des Grundrechts aus Art. 4 GG ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, S. 77-81, dort für Religionsgemeinschaften). Da die Sonntagsruhe auch dem Schutz der Interessen der Antragstellerin zu 1) als Gewerkschaft und des Antragstellers zu 2) als Verein der katholischen Arbeitnehmerbewegung dient, können diese geltend machen, durch die mit der angegriffenen Allgemeinverfügung festgesetzte Sonntagsöffnung in ihren Rechten berührt und möglicherweise verletzt zu sein. Insoweit ist es für die Antragsbefugnis ohne Belang, ob die Antragsteller eine konkrete Veranstaltung geplant haben bzw. wann sie diese geplant haben, da der Sonntagsschutz mit der Taktung des sozialen Lebens gerade die freie Gestaltung des Tages ermöglichen soll (vgl. hierzu HessVGH, Beschluss vom 03.04.2014, - 8 B 602/14, Rn. 7; sowie Urteil vom 12.09.2013 - 8 C 563/13.N -; sowie die Ausführungen der Kammer in ihrem Beschluss vom 24.03.2016 - 7 L 602/16.F, alle juris).

Der Antrag ist auch begründet.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO begründet, wenn eine durch das Gericht vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Adressaten des Verwaltungsaktes an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs oder seiner Anfechtungsklage das von der Behörde geltend gemachte öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Ob dies der Fall ist, richtet sich primär nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist formell ordnungsgemäß erfolgt. Das formelle Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO verlangt, dass die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zu erkennen gibt, dass die Behörde aus Gründen des zu entscheidenden Einzelfalls eine sofortige Vollziehung ausnahmsweise für geboten erach-

- 4 -

tet. Diesen Anforderungen werden die Ausführungen der Antragsgegnerin zur Anordnung der sofortigen Vollziehung in der genannten Verfügung gerecht. Die Antragsgegnerin hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei erforderlich, da im Vorfeld einer Sonntagsöffnung umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Organisationen und Einzelhandelsgeschäfte unabdingbar sind, die eine entsprechende Planungssicherheit voraussetzen. Damit hat die Antragsgegnerin eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, nicht nur formelhafte Begründung des Sofortvollzugs abgegeben, die dem besonderen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO hinreichend Rechnung trägt.

Die streitgegenständliche Allgemeinverfügung vom 16.02.2017 erweist sich jedoch nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als voraussichtlich rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 16.02.2017 ist § 6 Abs. 1 des Hessischen Landesöffnungsgesetzes („HLöG“) vom 23.11.2006 (GVBl. I S. 606). Nach dieser Vorschrift sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben. Die von § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG geforderte Tatbestandsvoraussetzung für eine Freigabe eines Sonntages für die Verkaufsöffnung "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" ist nach der Rechtsprechung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die zugelassene Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2/14 -; HessVGH, Beschlüsse vom 05.04.2016 – 8 B 751/16 – und vom 21.10.2016 – 8 B 2618/16 -, alle juris).

Regelmäßig kann dies dadurch bewirkt werden, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, so dass ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Bei thematisch begrenzten Veranstaltungen kann der erforderliche Bezug auch dadurch hergestellt werden, dass neben den der Versorgung der Veranstaltungsbesucher während

der Veranstaltung dienenden Läden lediglich diejenigen Läden zugelassen werden, deren Sortiment einen Bezug zum Thema der Veranstaltung aufweist. In Betracht kommt auch eine Kombination räumlicher und thematischer Eingrenzung der Zulassung nach § 6 HLöG, um zu gewährleisten, dass nicht der Eindruck typisch werktäglicher Geschäftigkeit der Ladenöffnung entsteht.

In der Rechtsprechung wird im Hinblick auf das für den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz maßgebliche Ziel, einen vorherrschenden Eindruck einer typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung zu vermeiden, zusätzlich verlangt, dass die Behörde durch eine von ihr anzustellende Prognose darlegt, dass der Besucherstrom, den die Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen in den von der Öffnung erfassten räumlichen Bereich kämen (vgl. hierzu insbesondere HessVGH, Beschluss vom 21.10.2016 – 8 B 2618/16 -, wonach die Prognose „auch nicht ausnahmsweise entbehrlich ist“, Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2/14 -, beides juris).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung vom 16.02.2017 liegen derzeit nicht vor. Die Antragsgegnerin hat im Rahmen der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung nicht dargelegt, dass die zugelassene Ladenöffnung in dem gesamten von ihr betroffenen räumlichen Gebiet eine so geringe prägende Wirkung entfaltet, dass sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Frankfurter Buchmesse erscheint. Es fehlt bereits an der von der Rechtsprechung geforderten Prognose über die zu erwartenden Besucherströme.

Die Antragsgegnerin hat keine Prognose über die zu erwartenden Besucherströme angestellt. Zumindest ist keine entsprechend dokumentierte Prognose erstellt worden. Aus den Behördenvorgängen ergibt sich auch nicht, dass die Antragsgegnerin prognostische Erwägungen angestellt hätte. Der Begründung der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung (Bl. 19 des Verwaltungsvorgangs, Beiakte II) ist lediglich zu entnehmen, dass sie von einer „stabilen Besucherzahl von etwa 275.000 Besuchern“ ausgeht, wobei „allein auf die beiden auch für fachfremdes Publikum geöffneten Schlusstage hierbei über 100.000 Besucher entfallen“. 2015 hätten „7145 Aussteller aus 104 Ländern 275.791 Besucher“ angelockt. Die Antragsteller haben diesbezüglich zugestanden, dass zu der Frankfurter Buchmesse rund 270.000 Besucher erwartet werden (Bl. 3 der Gerichtsakte), wovon weit über die Hälfte Fachbesucher wären. Auf dieser Grundlage errechnen die Antragsteller „im Durchschnitt eine tägliche Besucherzahl von ca. 55.000

- 6 -

Personen“. Die Antragsgegnerin ist dieser – von ihrer Erwartung abweichenden Einschätzung – inhaltlich nicht entgegengetreten. Insbesondere hat sie die von ihr für den Sonntag erwartete Zahl der Messebesucher nicht durch entsprechende Erhebungen aus den Vorjahren oder andere Nachweise belegt. Selbst wenn man mit der Antragsgegnerin mit einer optimistischen Messebesucherzahl von 100.000 am Buchmesse-sonntag rechnet, hat die Antragsgegnerin dieser Erwartung keine Zahl von Kunden gegenübergestellt, die voraussichtlich allein wegen der Ladenöffnung kämen.

Eine ordnungsgemäß erstellte Prognose der Antragsgegnerin hätte voraussichtlich zum Ergebnis gehabt, dass die Zahl der erwarteten Messebesucher nicht die Zahl der Ladenbesucher überwiegt. Allein für den Bereich der Haupteinkaufsstraße Zeil, deren Geschäfte auch an dem streitgegenständlichen Sonntag öffnen dürfen sollen, ist, wie die Antragsteller unwidersprochen vortragen, an einem Tag mit ca. 84.000 Kunden zu rechnen. Zählt man hier die Besucher hinzu, mit denen an einem verkaufsoffenen Sonntag in den anderen gemäß Ziffer 1 der Allgemeinverfügung für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereichen, unter anderem dem auf dem Messegelände befindlichen Einkaufszentrum Skyline Plaza, zu rechnen ist, erscheint ein Überwiegen der Zahl der Messebesucher unwahrscheinlich. Das kann aber dahinstehen, da die Kammer nicht eigene prognostische Erwägungen anstellen darf.

Auch enthält der Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 03.05.2017 (Bl. 14 ff. des Verwaltungsvorgangs, Beiakte II) keine Prognose, das heißt, einen Vergleich der Zahl der Besucher, welche die Frankfurter Buchmesse voraussichtlich besuchen werden, mit der Zahl der Besucher, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen in den von der Öffnung erfassten räumlichen Bereich kämen. Dies versäumte die Antragsgegnerin, im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darzulegen.

Schließlich befindet sich ein großer Teil des räumlichen Gebiets, insbesondere die Stadteile Innenstadt mit der Haupteinkaufsstraße Zeil und Altstadt, für die ebenfalls die Ladenöffnung gestattet werden soll, nicht in unmittelbarer Nähe zu der ausschließlich auf dem Messegelände stattfindenden Frankfurter Buchmesse. Es fehlt deshalb auch an einem räumlichen Bezug, der sicherstellt, dass die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zur Frankfurter Buchmesse gebracht wird.

Auch der in der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin in Nr. 2 vorgenommene Ausschluss bestimmter Geschäftszweige (Kraftfahrzeughandel einschließlich Handel mit motorisierten Wasser-Fahrzeugen, Baustoffhandel und Einzelhandel mit Baubedarf, Möbelhandel, Rohstoff- und Brennstoffhandel sowie Handelsvermittlung in den genann-

- 7 -

ten Handelszweigen) führt nicht dazu, dass ein Bezug der Ladenöffnung in dem in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung näher beschriebenen räumlichen Gebiet zu der anlassgebenden Frankfurter Buchmesse hergestellt wird. Mit Ausnahme der ausgeschlossenen Handelszweige umfasst nämlich die Ladenöffnung das gesamte übrige Sortiment, auch, wie die Antragssteller vortragen, Brautmoden, Tierwaren oder Sportausrüstungen, in Bezug auf die ein thematischer Bezug zur Frankfurter Buchmesse nicht ersichtlich ist (vgl. Seite 13 der Antragsschrift). Eine prägende Wirkung der Frankfurter Buchmesse auch in weiter vom Messegelände entfernt liegenden Stadtteilen könnte möglicherweise dadurch hergestellt werden, dass sich die geplante sonntägliche Ladenöffnung nur auf solche ausdrücklich in der Verwaltungsentscheidung genannte Geschäftszweige bezieht, die einen thematischen Bezug zur anlassgebenden Frankfurter Buchmesse haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert wurde auf der Grundlage von §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG festgesetzt. Dabei ist hier im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Eilverfahrens die Hälfte des Auffangstreitwertes zugrunde zu legen, der im Hinblick auf zwei Antragsteller zu verdoppeln war.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom



- 8 -

26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen,

deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe der obigen Ausführungen vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **s e c h s M o n a t e n**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

Die Beschwerde kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Dr. Burkholz

Dr. Petzold

Dr. Siems-Christmann

- 10 -

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.  
Beglaubigt:  
Frankfurt am Main, den 13.07.2017

Fricke  
Justizbeschäftigte

